

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Corona bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht (Reha-VO)*

Vom 24. März 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 3 der Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 2021 (GVOBl. M-V S. 258) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern:

Artikel 1 Änderung

Die Verordnung zur Corona bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht vom 21. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1422), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. Das Personal hat während der Arbeitszeit medizinischen Mund-Nase-Schutz zu tragen, bei aerosol-generierenden Tätigkeiten FFP-2-Masken (zum Beispiel bei trachealer Absaugung, beim Wechsel der Trachealkanüle, bei der Laryngo- oder Bronchoskopie, beim Lungenfunktionstests, bei Patienten mit Schluckstörungen). Die Tragepflicht von medizinischen Mund-Nase-Schutz gilt auch in den Pausen, sofern diese gemeinsam mit anderen Personen verbracht werden. Ausgenommen sind die Mahlzeiten, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen eingehalten wird. Sofern bei einzelnen therapeutischen Maßnahmen ein Tragen von medizinischem Mund-Nase-Schutz dem Therapieziel entgegensteht, zum Beispiel bei der Logopädie, kann auf das Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutz verzichtet werden, wenn im Rahmen eines Hygienekonzeptes ähnlich effektive Schutzmaßnahmen (zum Beispiel Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter in Verbindung mit Lüftung; Acrylglaswände) zur Anwendung kom-

men. Gesichtsvisiere gelten hierbei nicht als effektive Maßnahme.“

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. Die Aufnahme von Patientinnen und Patienten sowie Begleitpersonen ist nur bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PCR-Test, das nicht älter als 48 Stunden ist, zulässig. Sofern ein PCR-Test nicht vorliegt, kann für die Aufnahme ein negativer Antigen-Schnelltest ersatzweise ausreichen. Ein PCR-Test ist in solchen Fällen innerhalb der nächsten drei Tage durchzuführen. Die regelmäßigen Testungen des Personals und der Patienten müssen entsprechend des Testkonzeptes der Einrichtung umgesetzt und dokumentiert werden. Ab 4. Januar 2021 soll das Personal zweimal wöchentlich auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Die Patientinnen und Patienten sollen einmal wöchentlich auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Es besteht die Pflicht das Personal und die Patientinnen und Patienten mindestens einmal in 14 Tagen zu testen. Hierfür kann entweder ein PoC-Antigen-Test oder ein PCR-Test genutzt werden.“

2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

- „(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 26. April 2021 außer Kraft.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 24. März 2021

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

* Ändert VO vom 21. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 37